

Umweltbericht

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim
Schöning“ in Verbindung mit der 60. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115
„Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der
60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1748

Warstein-Hirschberg, August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachpläne.....	5
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	6
2.1	Untersuchungsgebiet.....	6
2.2	Geografische und politische Lage.....	10
2.3	Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	11
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
3.1	Untersuchungsinhalte	12
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung.....	13
3.2.1	60. Änderung des Flächennutzungsplans	13
3.2.2	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“	13
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
3.3.1	Immission	15
3.3.2	Erholung.....	15
3.4	Schutzgut Tiere	16
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	18
3.6	Schutzgut Fläche	20
3.7	Schutzgut Boden	21
3.8	Schutzgut Wasser.....	22
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	22
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	23
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	23
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	23
3.10	Schutzgut Landschaft	24
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	26
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	29
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	30
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	30
4.1.1.1	Immissionen	30

Inhaltsverzeichnis

4.1.1.2	Erholung	30
4.1.2	Schutzgut Tiere	30
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	31
4.1.4	Schutzgut Fläche	31
4.1.5	Schutzgut Boden	32
4.1.6	Schutzgut Wasser	32
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	32
4.1.8	Schutzgut Landschaft	33
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	33
4.3	Kompensationsmaßnahmen	33
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	33
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	33
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	36
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
6.0	Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben	38
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	38
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	38
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	39
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	40
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41

Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	--

1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ beschlossen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

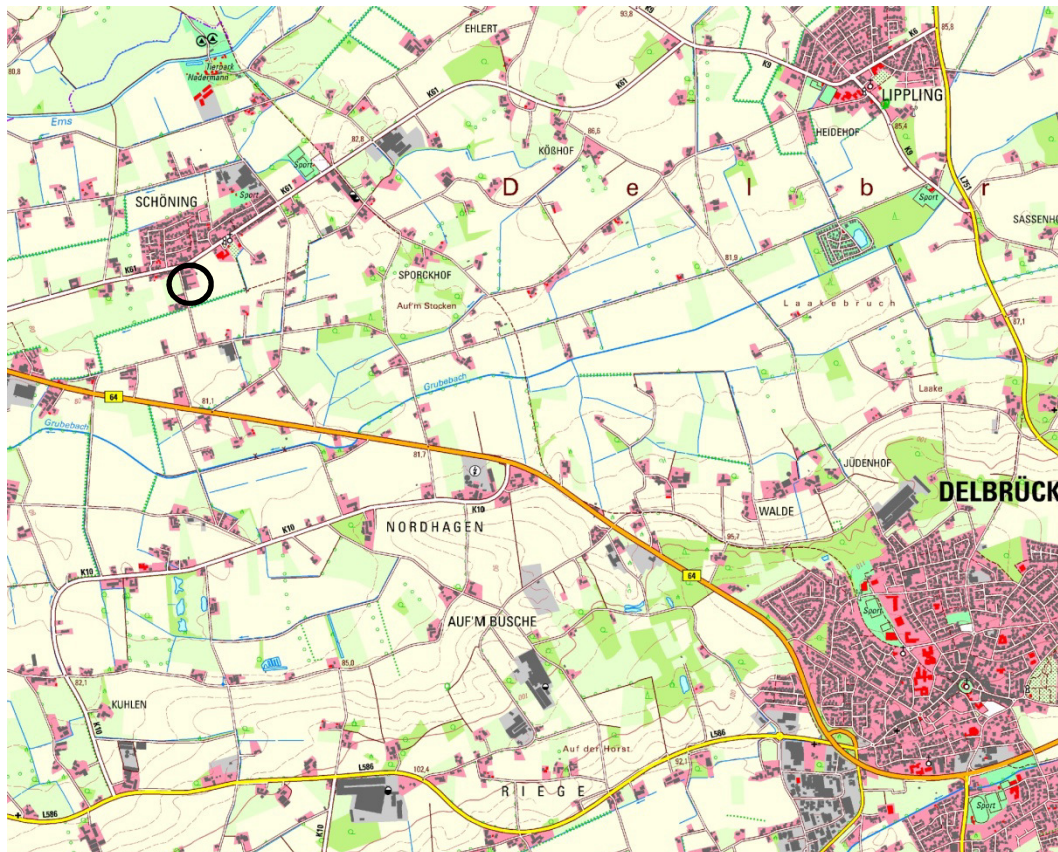
Anlass der Aufstellung ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung eines Alten- und Pflegewohnheims im Ortsteil Schöning im Bereich der Schöninger Straße und dem Eckernkamp. Geplant sind zwei Anbieterverantwortete Wohngruppen in Verbindung mit solitärer Kurzzeitpflege.

Mit dem Vorhaben wird die Absicht verfolgt, dem demografischen Wandel folgend, eine zeitgemäße Wohn- und Pflegeeinrichtung für ältere und behinderte Einwohner zu schaffen. Diese soll möglichst im Nahbereich des bisherigen Wohnortes verwirklicht werden, um den künftigen Bewohnern den Verbleib im angestammten Wohnumfeld garantieren zu können. Dieser Zielsetzung entsprechend bietet sich der gewählte Standort aufgrund seiner zentralen Lage im Ortskern von Schöning zur Realisierung des Vorhabens an.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Da gem. § 8(2) BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die Durchführung der 60. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da der Bereich bislang noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden gem. § 8(3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Das ca. 0,74 ha große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 und der deckungsgleichen 60. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in zentraler Lage in der Nähe zum Ortskern Schöning am südlichen Siedlungsrand im Bereich Schöninger Straße und Eckernkamp. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 318 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Westerloh.



Bebauungsplan

Es wird bestimmt, dass im Plangebiet nur Wohngebäude gemäß den in der Planzeichnung dargestellten Ansichten und Schnitte zulässig sind.

Derzeit befinden sich im Plangebiet mehrere Stallungen. Für das Bauvorhaben müssen 4 der Gebäude weichen, diese sind in der Planzeichnung als zu beseitigen gekennzeichnet. Die westliche ehemalige Stallung, die einen Riegel zur Straße „Eckernkamp“ bildet, sowie die kleinen Gebäude im Südwesten des Geltungsbereichs werden derzeit als Lagerfläche eines Gewerbebetriebes genutzt. Im vorliegenden Bebauungsplan wird

Einleitung

bestimmt, dass diese vorhandenen Gebäude weiterhin zulässig sind. Es wird festgesetzt, dass im Hinblick auf das geplante Alten- und Pflegewohnheim nur solche Nutzungen in den bestehenden verbleibenden Gebäuden zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Für das Maß der baulichen Nutzung des geplanten Alten- und Pflegewohnheims wird gem. der Baupläne des Investors eine maximale Gebäudehöhe von 91,64 m über Normalnull (NN) festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt die oberste Dachbegrenzungslinie. Somit ist das geplante Gebäude mit einer realen Höhe von 9,64 m zulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

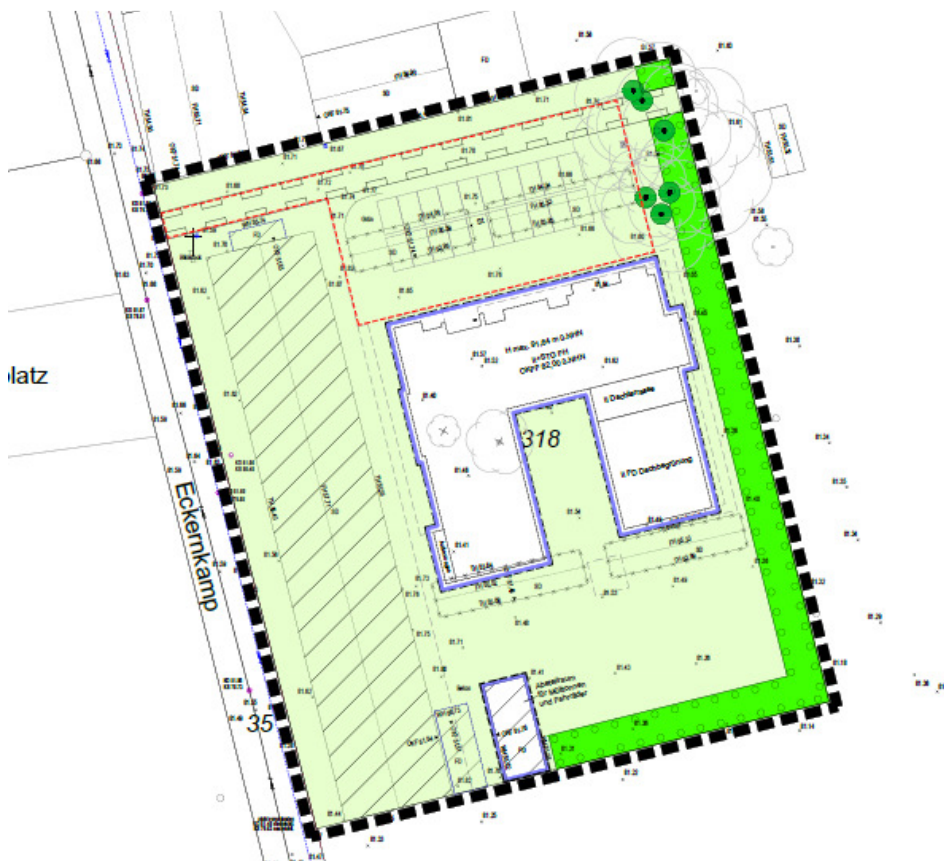


Abb. 2 Auszug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019B).

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

„Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass sie eng die Gebäudeform des geplanten Alten- und Pflegewohnheims aufnehmen.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch mit Rasenflächen und einheitlichen standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind die Flächen für Zufahrten, Zuwegungen sowie für Freisitze und Terrassen. Eine vollflächige Versiegelung ist unzulässig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Einleitung

Erschließung /Stellplätze

„Die Anbindung des Geltungsbereichs an das vorhandene Straßennetz ist über die Straße „Eckernkamp“ im Westen, die nördlich auf die Schöninger Straße (K61) läuft bereits gewährleistet.

Die Anbindung an den ÖPNV ist durch nahegelegene Haltestellen der Buslinien D 2 „Der Westerloher“ und 449.1 -Schulverkehr Delbrück- gewährleistet.

In den festgesetzten Flächen für Stellplätze sind die geplanten 20 Stellplätze zulässig. Es wird bestimmt, dass je vier PKW-Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (Stammumfang in 1 m Höhe mindestens 18 cm) fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten ist“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Grünordnerische Festsetzungen

Östlich der geplanten Stellplatzanlage befinden sich bestehende großkronige Bäume. Diejenigen, bei denen es vom Standort her möglich war, wurden als erhaltenswert festgesetzt. Diese Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige zu ersetzen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB dar. Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend der Zielsetzung, landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche gem. § 1(1) Nr. 1 BauNVO geändert, sodass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ dann künftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019C).

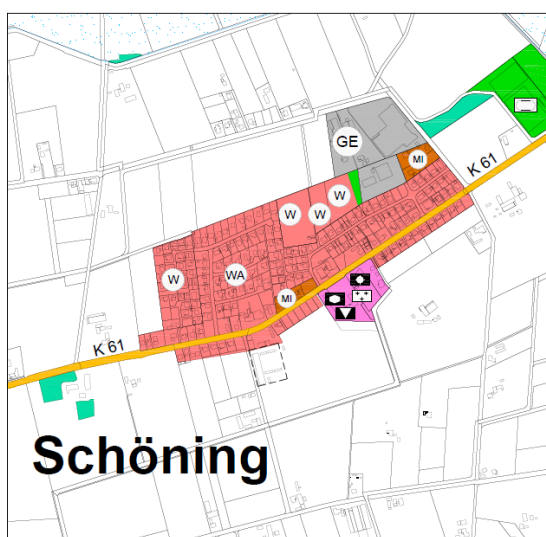


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019D).

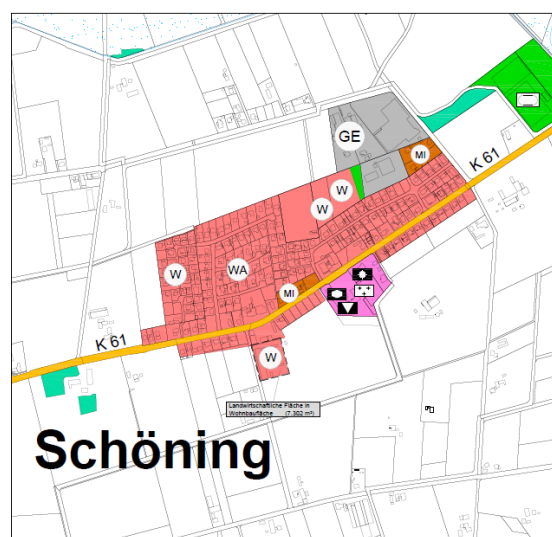


Abb. 4 Geplante 60. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019D).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

„Der Regionalplan (Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 5) stellt für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Kernzone dar. Weitere Aussagen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans enthält der Regionalplan nicht“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

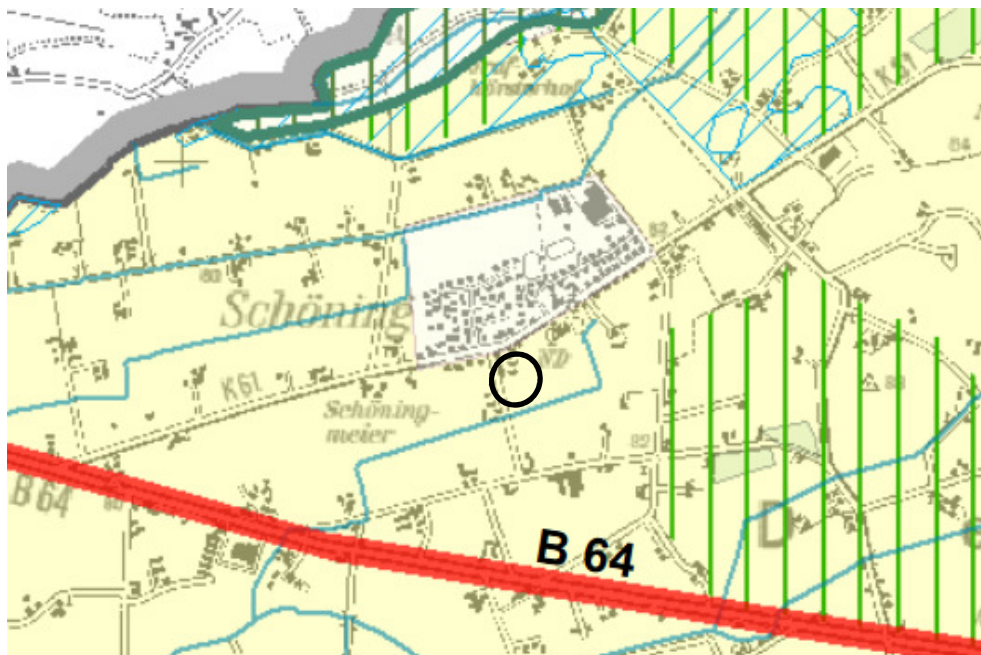


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Oval markiert (BZR DETMOLD 2008).

„Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung Detmold am 17.01.2018 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ der Stadt Delbrück mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Der Änderungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung liegt flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet untersucht.

Bestandssituation

Das etwa 0,74 ha große Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie der deckungsgleichen 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück liegt am südlichen Siedlungsrand im Ortsteil Schöning.

Das Plangebiet ist bereits baulich in Anspruch genommen. Das größte Gebäude im Westen wird derzeit als Lagerhalle genutzt. Zudem befinden sich vier Hühnerställe im Plangebiet, deren Nutzung schon aufgegeben wurde. Zwischen den Stallungen liegt eine brachgefallene Grünfläche, auf der einzelne Obstgehölze mit Brusthöhendurchmessern (BHD) zwischen ca. 10 und 30 cm sowie ein mehrstämmiger Weißdorn stocken. Im Süden und Osten des Plangebiets wachsen auf Baumschulflächen diverse Form- und Ziergehölze. Im Nordosten befindet sich eine Baumgruppe aus Eichen (BHD ca. 40–120 cm). Weitere Gehölze stocken an der westlichen Plangebietsgrenze, entlang des „Eckernkamps“.

Im Norden grenzt bereits Wohnbebauung an das Plangebiet, östlich, südlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

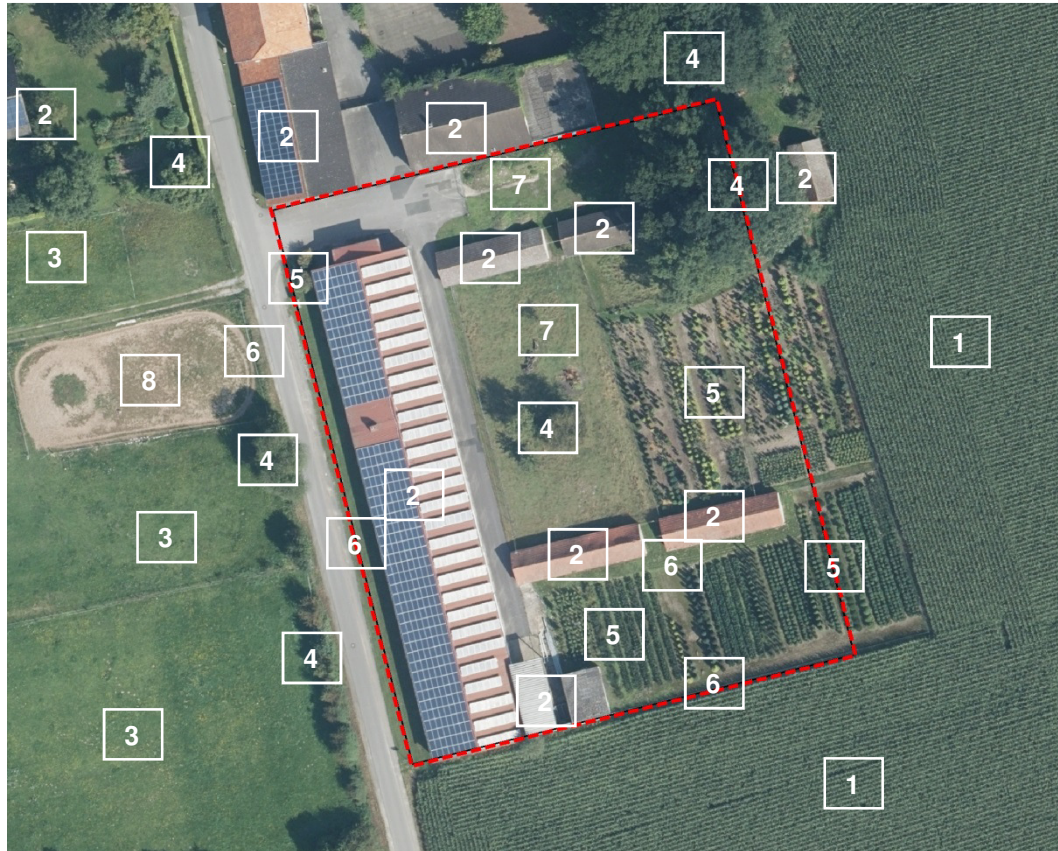


Abb. 6 Bestandssituation des Plangebietes (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Acker

2 = Gebäude

3 = Grünland

4 = Bäume, Gehölze

5 = Baumschulfläche, Ziergehölze

6 = Säume

7 = Brache

8 = Reitplatz

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Acker



Abb. 7 Blick entlang der südlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 8 Südlich an das Plangebiet grenzende Ackerfläche.

Kennziffern 2

Lebensraumtypen: Gebäude



Abb. 9 Lagerhalle im westlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 10 Zwei Hühnerställe im Norden des Plangebiets.



Abb. 11 Hühnerstall im Süden. Im Hintergrund die Lagerhalle.



Abb. 12 Bebauung, die nördlich an das Plangebiet angrenzt.

Kennziffer 3, 7 und 8

Lebensraumtypen: Fettwiesen und -weiden Brachen



Abb. 13 Pferdeweide westlich des Plangebiets.



Abb. 14 Reitplatz westlich des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 15 Brachfläche im Norden des Plangebiets.

Kennziffer 4 und 5

**Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



Abb. 16 Blick von Südwesten auf die Eichen-Gruppe im Nordosten.



Abb. 17 Eichen-Gruppe im Nordosten des Plangebiets.

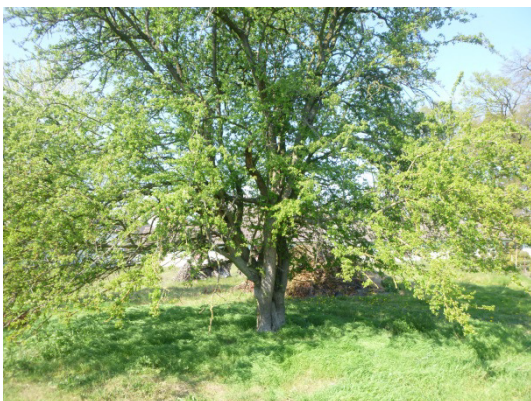


Abb. 18 Mehrstämmiger Weißdorn im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 19 Blick auf eine der Baumschulflächen.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 20 Gehölze entlang des „Eckernkamps“.



Abb. 21 Beet mit Ziergehölzen im Nordwesten des Plangebiets.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 22 Saum an der Straße „Eckernkamp“. Blick Richtung Süden.



Abb. 23 Straßensaum an der Straße „Eckernkamp“. Blick Richtung Norden

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 0,74 ha große Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schöning, Stadt Delbrück, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der planungsrelevanten Umgebung.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Es wird lediglich die Biotopverbundfläche „Grubebachsystem und Laakebruch nördlich Westenholz und Delbrück“ (VB-DT-4216-004) ausgewiesen.

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

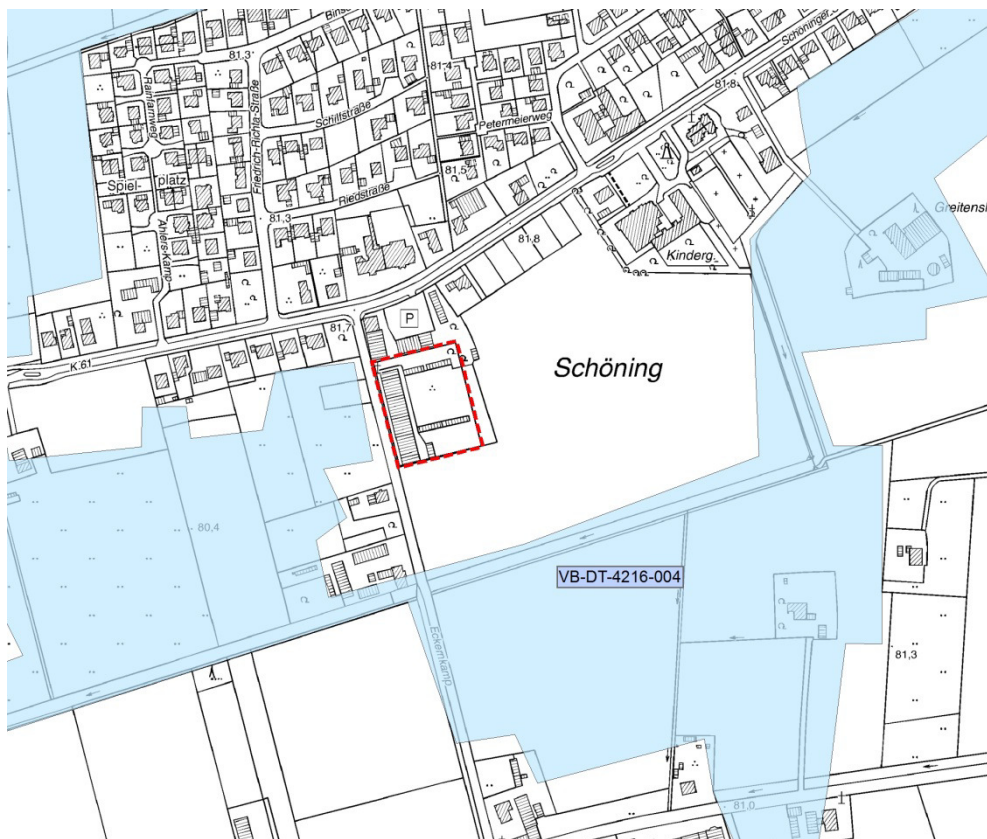


Abb. 24 Schutzwürdige Bereiche in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 18. April 2019.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ und der 60. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zeitgemäßen Wohn- und Pflegeeinrichtung für ältere und behinderte Einwohner zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

3.2.1 60. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück wird im Rahmen der 60. Änderung künftig zur Wohnbaufläche geändert.

3.2.2 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die folgenden Wirkungen:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Entfernen von Gehölzen
- Abbruch von Stallgebäuden
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Stellplätze und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Abbruch der Stallgebäude sowie Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Gebäudeabbruch und durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude- und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immission

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die nördlich angrenzenden Wohngebiete und die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen, Süden und Osten.

Die immissionsschutzrechtliche Situation innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung ist aufgrund der Entfernung zu größeren Straßen oder Bahntrassen als unbedenklich einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Ausweisung als Alten- und Pflegewohnheim führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt am Randbereich des Ortsteils Schöning der Stadt Delbrück im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum westlich, südlich und östlich des Plangebiets. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets wird von der bestehenden Baumschule und den umgebenden Ackerflächen geprägt. Ein prägendes Element im Plangebiet ist die Baumgruppe im Nordosten des Plangebiets.

Das Gelände der Baumschule ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Das Plangebiet weist neben der Straße „Eckernkamp“ keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Diese kann weiterhin für freiraumbezogene Erholungsnutzung genutzt werden.

Insgesamt kommt dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Errichtung des Alten- und Pflegewohnheims kommt es zum Verlust von Flächen ohne relevante Erholungsfunktion. Die Straße „Eckernkamp“ kann weiterhin für

die freiraumbezogene Erholungsnutzung frequentiert werden. Durch die Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen innerhalb des Plangebiets werden Strukturen geschaffen, die von den Bewohnern und Besuchern des Wohnheims zur Erholung genutzt werden können.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch – Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4216 „Mastholte“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt:

- Äcker
- Brachen
- Fettwiesen/-weiden
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 18. April 2019 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Säugetierarten, 34 Vogelarten und einer Amphibe vorliegen, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den Gebäuden im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tierarten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist, muss zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden.

- Sollten bei der Intensivkontrolle Quartiere der genannten Fledermausarten festgestellt werden, ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störfunktion des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 18. April 2019 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ (PG) und in der näheren Umgebung (UG).

Code	Biotoptyp	PG	UG
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	•	•
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung		•

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 2

Code	Biotoptyp	PG	UG
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	•	•
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	•	•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend		•
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm		•
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	•	•
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	•	
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	•	•
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %		•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	•	•



Abb. 25 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zum Verlust der Baumschulflächen (3.10), brachliegender Grünflächen (5.1) und von Bäumen (7.4) im Zentrum und im Nordosten des Plangebiets kommen. Im Bereich der geplanten Gebäude-, Wege- und Stellplatzflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Gartenflächen und die vier großkronigen Eichen, die im Nordosten zum Erhalt festgesetzt werden, auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt 7.399 m². Ein Großteil des Plangebiets ist mit insgesamt 2.652 m² bereits durch Gebäude und Verkehrswege versiegelt oder teilversiegelt. 1.962 m² werden von unterschiedlich ausgeprägten Grünflächen eingenommen. Auf 1.819 m² befinden sich Form- und Ziergehölze der Baumschule. Die Gehölze im Plangebiet nehmen 483 m² ein. Die übrigen 483 m² stellen sich als Straßenbegleitgrün und Saumvegetation dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ gehen weiteren Flächenversiegelungen einher. Gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 4.3) erfolgt nach Realisierung der Planung eine Versiegelung von Gebäude- und Verkehrsflächen auf bis zu 3.915 m² Fläche, wovon bis zu 2.669 m² durch die geplanten Gebäude eingenommen werden. Auf wiederum 210 m² dieser Gebäudeflächen soll eine Dachbegrünung angelegt werden. Die geplante Anpflanzungsfläche hat eine Größe von 640 m². Die übrigen 2.634 m² werden künftig Ziergärten einnehmen.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche im Ortsteil Schöning überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund dessen berücksichtigt die geplante Bebauungsplanaufstellung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von Gley mit stellenweisem Podsol-Gley eingenommen. Diesem Bodentyp wird keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben (WMS-FEATURE 2019). Für die bereits überbauten bzw. versiegelten Flächen sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen. Auch durch die bestehende Baumschulnutzung ist bereits von einer anthropogenen Überprägung der natürlichen Böden auszugehen.

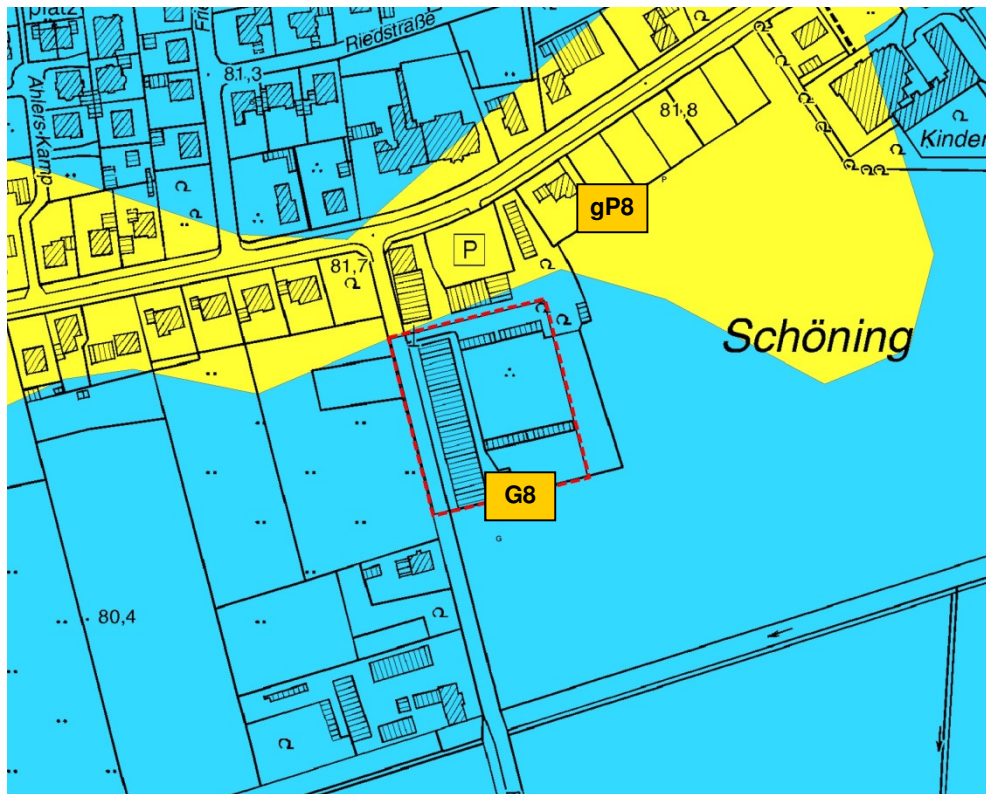


Abb. 26 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2019).

Legende:

G8 = Gley, stellenweise Podsol-Gley
gP8 = Gley-Podsol

Altlasten

„Altlasten sind nach heutigem Kenntnisstand nicht bekannt. Dennoch wird folgender Hinweis in die Planung mit aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen. Die vor-gefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehens-weise gesichert zu lagern“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht. Es kommt kleinflächig zu Neuversiegelungen von anthropogen überprägten Böden.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen“ auf Lockergesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Es befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl)“ (DE_GB_DENW_3_08) (MULNV 2019).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Wohnbebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden Bebauung wird es im Vergleich zur aktuellen Situation nicht zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich in ca. 110 m Entfernung verläuft ein namenloses Gewässer, welches in ca. 1,3 km Entfernung Richtung Südwesten in den „Grubebach“ mündet (MULNV 2019).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Der Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ tangiert keine Oberflächengewässer. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu dem südlich gelegenen namenlosen Gewässer ergeben sich keine nachhaltigen Wirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Ortsrandlage im Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen dem Streusiedlungsklimatop zugeordnet werden. Bei diesem Klimatop sind der Tagesgang der Temperatur und der relativen Feuchte wegen vorhandener Gebäude schon beeinflusst. Die Nächtliche Abkühlung fällt gegenüber dem Freilandbiotop deutlich geringer aus.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch den bereits bestehenden Versiegelungsgrad im Plangebiet wird es mit der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung der klimatischen Bedingungen kommen. Innerhalb des Plangebiets können sich durch den Abbruch der Stallgebäude und den Neubau des Wohnheims allenfalls nur lokal mikroklimatische Wirkungen ergeben.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ der Stadt Delbrück wird vorwiegend von den bestehenden Stallgebäuden und der Nutzung als Baumschulflächen geprägt. Im Nordosten besteht eine Baumgruppe aus großkronigen Eichen.

Nördlich des Plangebiets schließt die Bebauung des Ortsteils Schöning an, westlich, südlich und östliche wird das Landschaftsbild vor allem durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind aufgrund der Gehölzbestände aktuell nur von Süden und Osten möglich. Der Blick von der Straße „Eckernkamp“ aus wird durch das bestehende Lagergebäude versperrt.



Abb. 27 Blick auf die zum Abbruch vorgesehenen Stallgebäude und eine der mit Form- und Ziergehölzen bestandenen Flächen der Baumschule im Plangebiet.



Abb. 28 Blick auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier Pferdeweiden) westlich des Plangebiets.



Abb. 29 Blick von der Straße „Eckernkamp“ auf Ackerflächen südlich und östlich des Plangebiets.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ werden die vorhandenen Biotopstrukturen (Gebäude, Grünland, Gehölze, Dauerkultur) in Anspruch genommen. Bedingt durch bereits bestehende Gebäude im Plangebiet sowie die Lage angrenzend zu bestehender Wohnbebauung wird sich das Pflegewohnheim an den bestehenden Ortsrand angliedern und optisch in das Landschaftsbild einfügen.

Vier Eichen der Baumgruppe im Nordosten des Plangebiets werden zum Erhalt festgesetzt, sodass dieses prägende Element des Landschaftsbildes teilweise bestehen bleibt. Da das Lagergebäude an der westlichen Plangebietsgrenze bestehen bleibt, sind Blickbeziehungen weiterhin nur von der freien Landschaft im Süden und Osten möglich.

Es wird durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet ist vorwiegend durch bestehende Gebäude und die Nutzung als Baumschule gekennzeichnet. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der anthropogenen Überprägung ist im Plangebiet eine eher geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ im Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird primär zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der Form- und Ziergehölze der Baumschule sowie einzelner Bäume im Zentrum und im Nordosten des Plangebiets einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Durch geringfügige Änderungen des Versiegelungsgrades kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten und der vorhandenen Gebäude, Gehölz- und Vegetationsbestände unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden,

dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten. Für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist, muss zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden.
- Sollten bei der Intensivkontrolle Quartiere der genannten Fledermausarten festgestellt werden, ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden Bäume sowie an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und

Pflegewohnheim Schöning“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Biotopwert vor der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwerts auf Basis der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwerts basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Gebäude-, Verkehrsflächen und Stellplätze werden als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet. Dabei wird die vorgesehene begrünte Dachfläche als „Extensive Dachbegrünung“ (Code 4.1) berücksichtigt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3), die zum Erhalt festgesetzten Eichen als „Einzelbäume“ (Code 7.4) in die Berechnung mit eingebracht. Die geplante Anpflanzungsfläche wird als „Gehölzstreifen“ (Code 7.2) berücksichtigt



Abb. 30 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie).

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 31 Darstellung der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ der Stadt Delbrück.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	2.565	0	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	87	1	87
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	377	2	754
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	106	4	424
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	1.819	2	3.638
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	33	2	66
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	210	4	840
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	1.719	4	6.876
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	483	5	2.415
	Summe	7.399		15.100

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Fortsetzung Tab. 4

Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	3.915	0	0
4.1	Extensive Dachbegrünung	210	0,5	105
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	2.634	2	5.268
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	640	5	3.200
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch (6 Einzelbäume à 30 m²)	180	5	900
	Summe	7.579		9.473
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
15.100 – 9.473 = 5.627				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 15.100 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 9.473 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **5.627** Biotoppunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **5.927** Biotoppunkten bewertet. Hierfür soll eine Ersatzgeldzahlung an den Kreis Paderborn vorgenommen werden.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung eines Alten- und Pflegewohnheims im Ortsteil Schöning im Bereich der Schöninger Straße und dem Eckernkamp. Geplant sind zwei Anbieterverantwortete Wohngruppen in Verbindung mit solitärer Kurzzeitpflege.

Mit dem Vorhaben wird die Absicht verfolgt, dem demografischen Wandel folgend, eine zeitgemäße Wohn- und Pflegeeinrichtung für ältere und behinderte Einwohner zu schaffen. Diese soll möglichst im Nahbereich des bisherigen Wohnortes verwirklicht werden, um den künftigen Bewohnern den Verbleib im angestammten Wohnumfeld garantieren zu können. Dieser Zielsetzung entsprechend bietet sich der gewählte Standort aufgrund seiner zentralen Lage im Ortskern von Schöning zur Realisierung des Vorhabens an (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 wird eine Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation, mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Pflegeeinrichtungen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019),
- die Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A),
- der Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“, Vorentwurf (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019B),
- Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöninger Straße / Eckernkamp“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019C) und
- 60. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöninger Straße / Eckernkamp“ Vorentwurf (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019D).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

„Die Stadt Delbrück wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ beschlossen.

Anlass der Aufstellung ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung eines Alten- und Pflegewohnheims im Ortsteil Schöning im Bereich der Schöninger Straße und dem Eckernkamp. Geplant sind zwei Anbieterverantwortete Wohngruppen in Verbindung mit solitärer Kurzzeitpflege.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das ca. 0,74 ha große Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schöning, Stadt Delbrück, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Das etwa 0,74 ha große Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie der deckungsgleichen 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück liegt am südlichen Siedlungsrand im Ortsteil Schöning.

Das Plangebiet ist bereits baulich in Anspruch genommen. Das größte Gebäude im Westen wird derzeit als Lagerhalle genutzt. Zudem befinden sich vier Hühnerställe im Plangebiet, deren Nutzung schon aufgegeben wurde. Zwischen den Stallungen liegt eine brachgefallene Grünfläche, auf der einzelne Obstgehölze mit Brusthöhendurchmessern (BHD) zwischen ca. 10 und 30 cm sowie ein mehrstämmiger Weißdorn stocken. Im Süden und Osten des Plangebiets wachsen auf Baumschulflächen diverse Form- und Ziergehölze. Im Nordosten befindet sich eine Baumgruppe aus Eichen (BHD ca. 40–120 cm). Weitere Gehölze stocken an der westlichen Plangebietsgrenze, entlang des „Eckernkamps“.

Im Norden grenzt bereits Wohnbebauung an das Plangebiet, östlich, südlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Es wird lediglich die Biotopverbundfläche „Grubebachsystem und Laakebruch nördlich Westenholz und Delbrück“ (VB-DT-4216-004) ausgewiesen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ im Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird primär zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der Form- und Ziergehölze der Baumschule sowie einzelner Bäume im Zentrum und im Nordosten des Plangebiets einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogene Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Durch geringfügige Änderungen des Versiegelungsgrades kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem

Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermäuse kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist, muss zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden.
- Sollten bei der Intensivkontrolle Quartiere der genannten Fledermausarten festgestellt werden, ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden Bäume sowie an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **5.627** Biotoppunkten bewertet. Hierfür soll eine Ersatzgeldzahlung an den Kreis Paderborn vorgenommen werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation, mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Pflegeeinrichtungen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Stadt Delbrück wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen. Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Warstein-Hirschberg, August 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/Zeichnerischer_Teil/Blatt_5.pdf>

Zugriff: 29.04.2019. 14:30 MESZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Stand 05.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 20.08.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöninger Straße / Eckernkamp“. Stand 04.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. 60. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöninger Straße / Eckernkamp“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 12.04.2019. Büren.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 16.04.2019, 13:00 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42162>

Zugriff: 24.04.2019, 15:00 MESZ.

Quellenverzeichnis

LANUV (2019c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 16.04.2019, 14:00 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MULNV (2019): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; ELWAS-WEB; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite)

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Zugriff: 30.04.2019. 10:40 MESZ.

WMS-FEATURE (2019) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 30.04.2019, 09:50 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 10 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a und 10e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a, auch Nr. 10h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr.10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 109/409/EWG des Rates vom 02. April 19109 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.